



Amtsgericht Hannover

513 C 7733/20

Verkündet am 28.10.2021

Shuvalov, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Warner Bros. Entertainment GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] Hum-
boldtstr. 62, 22083 Hamburg

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf pp., Beethovenstr. 12, 80336 München
Geschäftszeichen: 17PP045807

gegen

Frau [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Egbert Wöbbecke, Würzburger Straße 13,
30880 Laatzen
Geschäftszeichen: [REDACTED] vs Warner Bros.

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 09.09.2021 durch den Rich-
ter am Amtsgericht Knepper

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

und beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt auf 1.107,50 EUR.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen des unerlaubten Anbietens des urheberrechtlich geschützten Filmwerkes „Collateral Beauty“ in einem Peer-to-Peer-Netzwerk, sog. „Internet-Tauschbörse“ über den Internetanschluss der Beklagten auf Zahlung eines angemessenen Schadensersatzes sowie Aufwendungsersatz für die Abmahnung der Beklagten in Anspruch.

Die „Warner Bros. Entertainment Inc.“ betreibt ein Filmproduktions- und Filmvertriebsunternehmen. Die Beklagte ist Inhaberin eines privaten Internetzugangs unter der Anschrift [REDACTED]

In dezentralen Computernetzwerken, sog. Peer-to-Peer-Netzwerken bzw. Online-Tauschbörsen, werden Film- und sonstige Dateien von den jeweils Beteiligten zum Download angeboten. Jeder Nutzer des Netzwerks kann die Dateien von der Festplatte des Anbietenden ohne Entgeltzahlung herunterladen und bietet sie schon während des Herunterladens wieder anderen Nutzern zum Download an. Zum Zweck der Verfolgung widerrechtlicher Verbreitungen von geschützten Werken beauftragte die Klägerin den Sicherheitsdienstleister [REDACTED] GmbH mit der Überwachung bestimmter Peer-to-Peer-Netzwerke.

Für den 02.04.2017 um 17:18:26 Uhr bis 02.04.2017 19:04:46 Uhr teilte die [REDACTED] GmbH der Klägerin eine vermeintliche Verletzung der Rechte an dem streitgegenständlichen Film durch das Zurverfügungstellen der Filmdatei über den Internetanschluss der von Vodafone Kabel Deutschland als Internet Service Provider zugewiesenen IP-Adresse [REDACTED] mit.

Aufgrund hiernach von der Klägerin beim Landgericht München I erwirkter Gestattungsanordnung benannte die Vodafone Kabel Deutschland die Beklagte als Inhaberin des Anschlusses, dem im fraglichen Zeitpunkt die benannte IP-Adresse zuzuordnen war.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 12.05.2017 ließ die Klägerin die Beklagte wegen des behaupteten Urheberrechtsverstoßes vom 02.04.2017 abmahnen und zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung auffordern und die pauschale Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 915,00 EUR anbieten. Wegen der Einzelheiten wird auf das vorgenannte Schreiben verwiesen (Anlage K 4-1, Bl. 38 d.A.). Die Beklagte reagierte darauf nicht.

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage Erstattung der Anwaltskosten für die Abmahnung der Beklagten in Höhe von 215 € nach einem Gegenstandswert von 1000 € für den mit dem Abmahnschreiben geltend gemachten Unterlassungsanspruch zzgl. vorgerichtlich geltend gemachter 700 EUR Schadenersatz sowie sog. lizenzanalogen Schadenersatz in Höhe von mindestens 1000 € für die behauptete Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin behauptet,

sie sei Inhaberin verschiedener ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem o.g. Film in der synchronisierten deutschen Sprachfassung und der Originalfassung zur Verbreitung im deutschsprachigen Raum. Sie behauptet weiterhin, sie sei durch Lizenzvereinbarung mit der Produzentin der englischsprachigen Originalfassung des Films vom 07.07.2016 Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für den Vertrieb des Filmwerks im deutschsprachigen Raum auf DVD, Video on Demand sowie als Download geworden (Anlage K1, Bl. 78 d.A.). Die Klägerin meint, an der synchronisierten Fassung stünden ihr aufgrund entsprechender Vereinbarung mit der Synchronisationsfirma sämtliche Nutzungs- und Auswertungsrechte in vollem Umfang zu.

Sie behauptet weiterhin, die Beklagte sei Täterin der in Streit stehenden Urheberrechtsverletzung,

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000 EUR betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.11.2018 zu zahlen,
2. 107,50 EUR als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.11.2018 zu zahlen sowie
3. 107,50 EUR als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.11.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie stellt die Aktivlegitimation der Klägerin in Abrede, die Klägerin sei nicht Rechteinhaberin und auch nicht zur Geltendmachung ermächtigt worden. Der vorgelegte Lizenzvertrag sei eine Fälschung.

Die Beklagte bestreitet weiterhin, die behauptete Rechtsverletzung begangen zu haben.

Es liege ferner keine ordnungsgemäße Ermittlung vor. Auch der Hashwert sei nicht verlässlich.

Der Ehemann der Beklagten, [REDACTED] [REDACTED] sowie ihr volljähriger Sohn hätten Zugriff auf den Internet-Anschluss gehabt. Auch hätten zwei studentische Untermieter, Herr [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und Herr [REDACTED] [REDACTED] seinerzeit Zugriff auf den Internet-Anschluss gehabt.

Die Beklagte kenne das Filmwerk nicht und habe es deshalb auch nicht über eine Internet-Tauschbörse zum Download angeboten.

Die Beklagte ist ferner der Auffassung, sie sei der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast nachgekommen, da sie nach Erhalt der Abmahnung bei Vodafone angerufen habe und von dort die Mitteilung erhalten habe, dass man ihre Anschlussdaten nicht an die Klägervertreter weitergegeben habe. Zu weiteren Erkundigungen sei sie zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen [REDACTED] [REDACTED] Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 09.09.2021 (Bl. 221 ff. d.A.) Bezug genommen.

im Übrigen wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte auf Grund des behaupteten Zurverfügungstellens des Filmwerkes "Collateral Beauty" im Rahmen eines Peer-to-Peer-Netzwerkes am 02.04.2017 aus §§ 97, 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. weder einen Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 1000,- € noch auf Zahlung von Aufwendungsersatz für die Abmahnung der Beklagten in Höhe von 215 €.

Dabei kann im Endergebnis dahinstehen, ob die Beklagte die behauptete Urheberrechtsverletzung begangen hat oder sie der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast zur Entkräftung der sog. „Anschlussinhabervermutung“ nachgekommen ist. Auch ist nicht weiter aufzuklären, ob der vorgelegte Lizenzvertrag echt ist oder nicht.

Denn die Klägerin ist dafür beweisfällig geblieben, dass es sich bei der über den Internetanschluss der Beklagten verbreiteten Datei tatsächlich um das Filmwerk „Collateral Beauty“ handelte.

Die Beklagte hat dezidiert bestritten, dass es sich bei der verbreiteten Datei um diesen Film handele.

Die insoweit auf Antrag der Klägerin erfolgte Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] ist unergiebig geblieben. Zwar hat der Zeuge [REDACTED] aus Sicht des Gerichts überzeugend und nachvollziehbar die technische Ermittlung der IP-Adresse, die der Beklagten zuzuordnen sein soll, durch die von ihm entwickelte Software „Peer-to-Peer Forensic System“

(PFS) geschildert. Das Gericht hat nach den Bekundungen des Zeugen keinen Zweifel daran, dass eine Datei mit dem Hash-Wert beginnend „164E8361D4...“ über die streitgegenständliche IP-Adresse zum Tatzeitpunkt im Wege des Filesharings im Internet verbreitet worden ist. Was aber Inhalt dieser Datei war, ob es also tatsächlich der Film „Collateral Beauty“ oder ggf. eine andere Filmaufnahme oder ein völlig anderer Dateiinhalt war, der diesen Hashwert erzeugt hat, vermochte der Zeuge [REDACTED] nicht zu bekunden. Er hat geschildert, dass er die Originaldatei von den Klägervertretern zur Verfügung gestellt bekommt und deren Inhalt nicht überprüft, sondern im Anschluss nur bitweise die Übereinstimmung der „Originaldatei“ mit der aus dem Peer-to-Peer-Netzwerk. Die Daten würden „beim Kunden validiert“, nicht in seinem Unternehmen. Darauf legte der Zeuge besonderen Wert. Insofern fehlt also der Beweis, dass die „Originaldatei“ tatsächlich das Filmwerk beinhaltete. Der reine Dateiname vermag dafür keinen Beweis zu erbringen, da dieser - gerichtsbekannterweise - jederzeit veränderbar ist. Die Klägerin hat hierzu auch in dem nachgelassenen Schriftsatz vom 07.10.2021 keinen Beweis angeboten und ist daher beweisfällig geblieben.

Nach alledem steht der Klägerin kein Anspruch auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz für die Abmahnung der Beklagten zu.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert wurde gern. § 3 ZPO festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

1) Soweit durch Urteil entschieden worden ist, gilt folgendes:

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

2) Soweit der Streitwert durch Beschluss festgesetzt worden ist, gilt folgendes:

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Knepper
Richter am Amtsgericht